

kommissionen zu unterstützen und über Einsprüche gegen deren Erziehungsmaßnahmen sowie über Anträge auf Vollstreckbarkeit von Entscheidungen der Konflikt- und Schiedskommissionen wegen Schadenersatz oder Geldforderungen zu entscheiden;  
über Beschwerden gegen Entscheidungen der Staatlichen Notariate und der Einzelnotare zu entscheiden.

4.

Der Direktor des Kreisgerichts leitet die Tätigkeit des Kreisgerichts.  
Ihm obliegt vor allem  
zu sichern, daß die Rechtsprechung des Kreisgerichts dem Gesetz entspricht und der Lösung der Aufgaben beim umfassenden sozialistischen Aufbau dient;  
zu gewährleisten, daß grundsätzliche Fra-

gen der Rechtsprechung im Richterkollektiv beraten werden;  
die Kaderarbeit mit den Mitarbeitern des Kreisgerichts. Er sichert besonders, daß die Richter eng mit dem Leben der Werktätigen verbunden sind, daß sie tief in die Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung eindringen, die Probleme des sozialistischen Aufbaus, besonders der Entwicklung der Volkswirtschaft und die Aufgaben im Kreis kennen, durch eine planmäßige Qualifizierung ihr politisch-fachliches Wissen ständig erweitern und ihr Wissen in der Arbeit schöpferisch anwenden;  
zu gewährleisten, daß die Schöffen angeleitet und unterstützt werden;  
die Tätigkeit des Gerichts zu organisieren und die Geschäftsverteilung zu bestimmen.